

Vorlage an den Landrat

Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel
2021/472

vom 29. Juni 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das «Bauwerk Regio Basel» bestehend aus Gebäuden, Infrastrukturbauwerken und Anlagen wird permanent erneuert, umgebaut, verdichtet und erweitert. Dabei fallen Bauabfälle an und es werden Baustoffe benötigt. Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation in der Region sowie der Umgang mit Bauabfällen nicht zukunftsfähig sind und korrigierende Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum im Kanton wird teilweise zu sehr günstigen Gebühren angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief, die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig, Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt. Diese Auflistung zeigt, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs an verschiedenen Stellen angesetzt werden muss und unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Demzufolge umfasst diese Vorlage ein Massnahmenpaket zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche einen Beitrag zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton leisten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton (Schaffung rechtliche Grundlagen), die Selbstverpflichtung (inkl. Monitoring) des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Durch die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung, wie sie andere Kantone grossmehrheitlich kennen, wird ein bekanntes Defizit eliminiert. Die Bewilligungspflicht ermöglicht eine ganzheitliche Ausrichtung auf die Verwertung von Bauabfällen und sorgt für gleich lange Spiesse für alle Akteure sowie für einheitliche Rahmenbedingungen. Aufgrund der neuen Bewilligungspflicht erhalten die Vollzugsbehörden Kenntnis von entsprechenden Vorhaben und können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Auflagen erfassen. Der Aufwand soll aber für alle Akteure minimiert werden. Deshalb ist ausserhalb der Kernzonen die Auflagepflicht (Publikation von Rückbaugesuchen) nur bei Bauten, die im Bauinventar des Kantons erfasst sind, vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Massnahme muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dazu sind Revisionen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) sowie des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ([DHG; SGS 791](#)) erforderlich.

Zur Schliessung des Baustoffkreislaufs müssen jedoch künftig auch vermehrt Recycling-Baustoffe bei Bauvorhaben eingesetzt werden. Diesbezüglich sind alle Bauherren in der Pflicht. Dem Kanton kommt dabei als bedeutendem Bauherrn im Hoch- und insbesondere im Tiefbau eine massgebende Rolle zu. Durch eine kantonale Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen sowie durch die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung wird diese Vorbildrolle gelebt. Dabei werden die vorhandenen rechtlichen

Grundlagen (u. a. Bauprodukteverordnung ([BauPV; 933.01](#))) konsequent umgesetzt. Sofern technisch möglich, ökologisch sinnvoll und aus ökonomischer Sicht verhältnismässig, werden künftig bei Bauvorhaben Recycling-Baustoffe eingesetzt. Bei Bau- und Rückbauprojekten ist zudem die Vermischung verschiedener Baustoffe und Bauabfälle zu vermeiden, so dass ökologisch und ökonomisch hochwertige Fraktionen möglichst lange auf einer hohen Qualitätsstufe gehalten werden können. Dadurch werden mehrere Nutzungszyklen ermöglicht und sowohl Primärrohstoffe wie auch Deponieraum werden geschont.

Die verstärkte Ausrichtung der gesamten Bauwirtschaft auf den Baustoffkreislauf (private Bauherren und öffentliche Hand) erfordert nebst klaren Rahmenbedingungen und innovativen Firmen auch eine intensivierete Vollzugstätigkeit. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich. Dazu wird beim AUE eine Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») etabliert. Im Fokus der Tätigkeiten in diesem Bereich steht der gesamte Bauprozess inkl. der Ver- und Entsorgungswege. Dazu gehören u. a. die Prüfung von Baugesuchen, die Durchführung von Baustellenkontrollen, die Kontrolle von Aufbereitungsanlagen und Deponien sowie Qualitätskontrollen von Recycling-Baustoffen und deponierten Abfällen.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat die Revisionen des [RBG \(SGS 400\)](#) sowie des [DHG \(SGS 791\)](#) zum Beschluss unterbreitet. Im Weiteren werden dem Landrat die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs innerhalb der Organisationseinheit des AUE zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Massnahmen gemäss dieser Vorlage führen per Saldo zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die Vollzugstätigkeit des Kantons im Bereich des Baustoffkreislaufs wird über den KVA-Fonds finanziert und, wenn dieser erschöpft ist, über die Abfallrechnung den Verursachern überwält. Die kantonalen Mehrausgaben im Tiefbau und allenfalls (je nach Projekt) auch im Hochbau für die höheren Deponie- und Verwertungskosten werden im Rahmen der kantonalen Gesamtinvestitionen kompensiert.

Die Umsetzung des Massnahmenpakets gemäss dieser Vorlage leistet einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region ermöglichen und begünstigen. Allerdings haben diese Massnahmen keinen Einfluss auf die Deponiegebühren. Die gegenwärtigen Deponiegebühren im Kanton führen dazu, dass grundsätzlich verwertbare Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert werden. Diese Fehlentwicklung torpediert die Anstrengungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs und muss deshalb korrigiert werden. Dazu ist eine ökonomische Massnahme erforderlich. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle auf Deponien vom Typ A und B nicht mehrheitsfähig ist. Allerdings erscheint eine andersartige ökonomische Massnahme im Sinne einer Deponieabgabe und mit einer gezielten Verwendung der Einnahmen eine Mehrheit finden zu können. Zur Einführung einer derartigen Abgabe ist eine Verfassungsänderung erforderlich, da in der Kantonsverfassung eine Rechtsgrundlage für diese Abgabe geschaffen werden muss. Aufgrund des unterschiedlichen Zustimmungsgrades und des unterschiedlichen Zeitbedarfs erscheint eine Integration dieser Massnahme in die aktuelle Vorlage nicht sinnvoll. Deshalb wird diese ergänzende, ökonomische Massnahme dem Landrat in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	10
2.3.	Erläuterungen	11
2.3.1.	<i>Einführung einer generellen Rückbaubewilligung</i>	11
2.3.2.	<i>Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons</i>	14
2.3.3.	<i>Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation</i>	15
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	17
2.5.	Rechtsgrundlagen	18
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	22
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	22
2.8.1.	<i>Einführung einer generellen Rückbaubewilligung</i>	23
2.8.2.	<i>Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons</i>	23
2.8.3.	<i>Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs (Fachstelle Baustoffkreislauf)</i>	23
2.9.	Nachhaltigkeitsbewertung	24
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	25
2.11.	Vorstösse des Landrats	26
2.11.1.	<i>Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»</i>	26
2.11.2.	<i>Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»</i>	28
3.	Anträge	30
3.1.	Beschluss	30
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	30
4.	Anhang	30

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die mineralischen Bauabfälle stellen mengenmässig die bedeutendste Abfallkategorie dar. Zu dieser Kategorie gehören unbelasteter und belasteter Bodenabtrag, unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial, Gleisschotter und mineralisches Rückbaumaterial (siehe Abbildung 1). Die Bedeutung der mineralischen Bauabfälle zeigt sich, wenn man eine Einordnung in das Abfallaufkommen der Schweiz vornimmt. In der Schweiz fallen jährlich fast 90 Millionen Tonnen Abfälle an. Der Anteil an Siedlungsabfällen beträgt dabei rund 6 Millionen Tonnen. Bei rund 74 Millionen Tonnen – gut 82 % der Gesamtmenge – handelt es sich um mineralische Bauabfälle (Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2020; «Die Umwelt - Natürliche Ressourcen in der Schweiz» Ausgabe 4/2019).

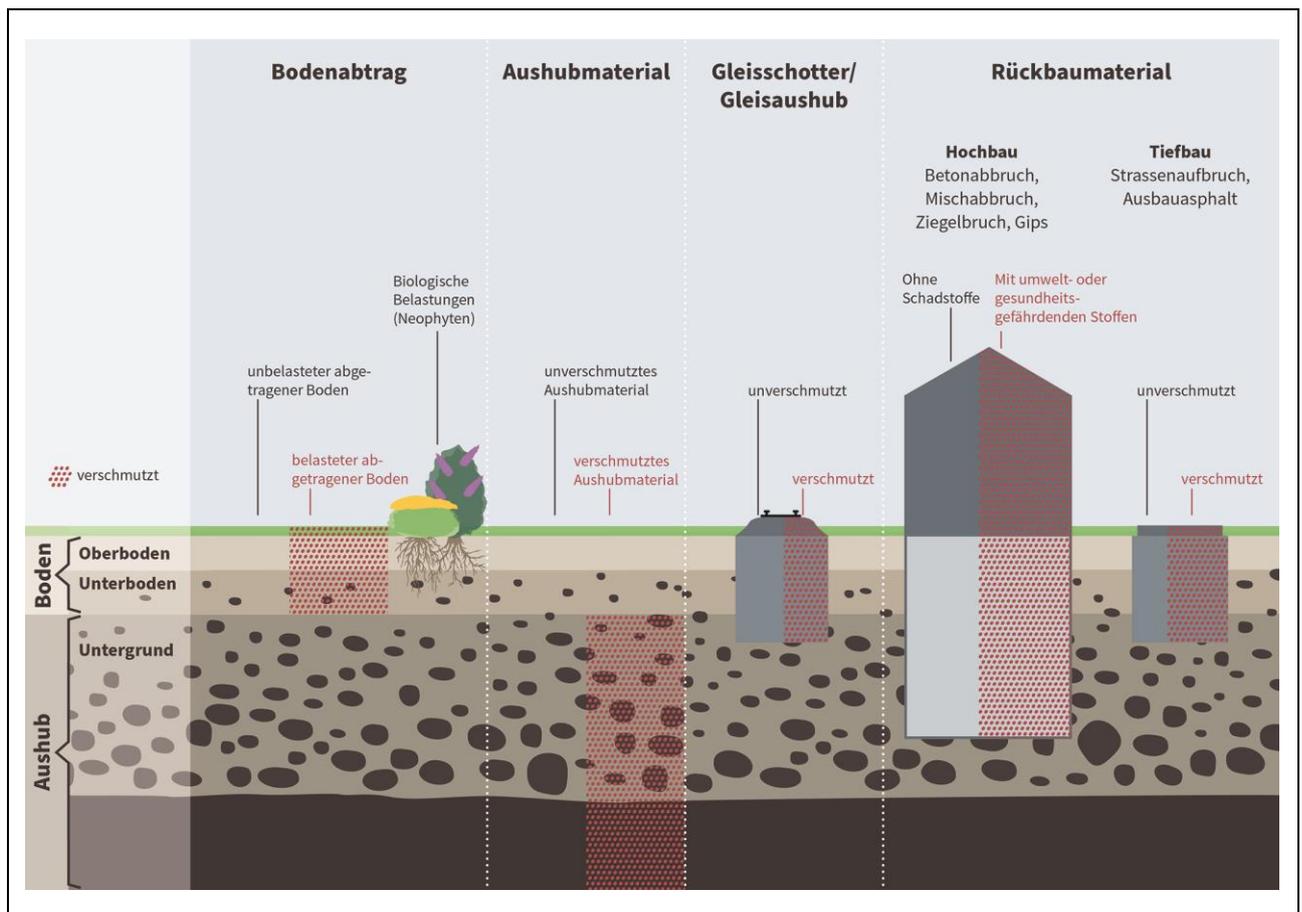


Abbildung 1: Schematische Darstellung der verschiedenen mineralischen Bauabfälle (Bildquelle: AUE BL).

Innerhalb der mineralischen Bauabfälle machen unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial (ca. 57 Millionen Tonnen pro Jahr in der Schweiz) sowie mineralisches Rückbaumaterial (rund 17 Millionen Tonnen pro Jahr in der Schweiz) die mit grossem Abstand grössten Anteile aus (Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2020; «Die Umwelt – Natürliche Ressourcen in der Schweiz» Ausgabe 4/2019).

Gemäss den Erhebungen der Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel fallen in der Region Basel jährlich rund 3,2 Millionen Tonnen mineralische Bauabfälle an. Von dieser Menge werden etwa 0,55 Millionen Tonnen zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und verbaut. Rund 0,9 Millionen Tonnen unverschmutztes Aushubmaterial wird zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert und nahezu die gleiche Menge wird im Baselbiet verwertet. Knapp eine Million

Tonnen Bauabfälle werden im Kanton Basel-Landschaft jährlich deponiert. Dabei ist bei der deponierten Abfallmenge der Anteil an verschmutztem Aushubmaterial dominant.

Die Bauwirtschaft produziert nicht nur grosse Abfallmengen, sondern hat auch einen ungebrochen hohen Ressourcenbedarf. Durch die Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle und deren Aufbereitung in Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle und in Boden- und Aushubwaschanlagen lassen sich Fraktionen dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereiten. Diese wiederum können in der Bauwirtschaft als Sekundärressourcen eingesetzt werden. Dadurch werden wertvolle Primärrohstoffe (z. B. Kies aus Kiesgruben) eingespart und knapper Deponieraum wird geschont. Diese ineinandergreifenden Abläufe werden als Baustoffkreislauf bezeichnet. Zudem generiert die Aufbereitung von Bauabfällen eine regionale Wertschöpfung.

Unverschmutztes Aushubmaterial kann in Abhängigkeit der geotechnischen Eigenschaften auch direkt und ohne Aufbereitung als Baustoff auf Baustellen (z. B. für die Umgebungsgestaltung) verwertet werden. Im Weiteren gilt aus rechtlicher Sicht auch die Auffüllung von Kiesgruben mit unverschmutztem Aushubmaterial als Verwertung. Nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial muss auf Deponien vom Typ A entsorgt werden.

Nicht verwertbares, verschmutztes Aushubmaterial, nicht verwertbare mineralische Bauabfälle oder Rückstände (Feinmaterial oder nicht verwertbare Anteile) aus der Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen und Aushubmaterial müssen belastungsabhängig auf einer Deponie vom Typ B oder E entsorgt werden. Alternativ ist in gewissen Fällen eine Verwertung in einem Zementwerk möglich oder die Abfälle müssen einer thermischen Behandlung im Ausland zugeführt werden.

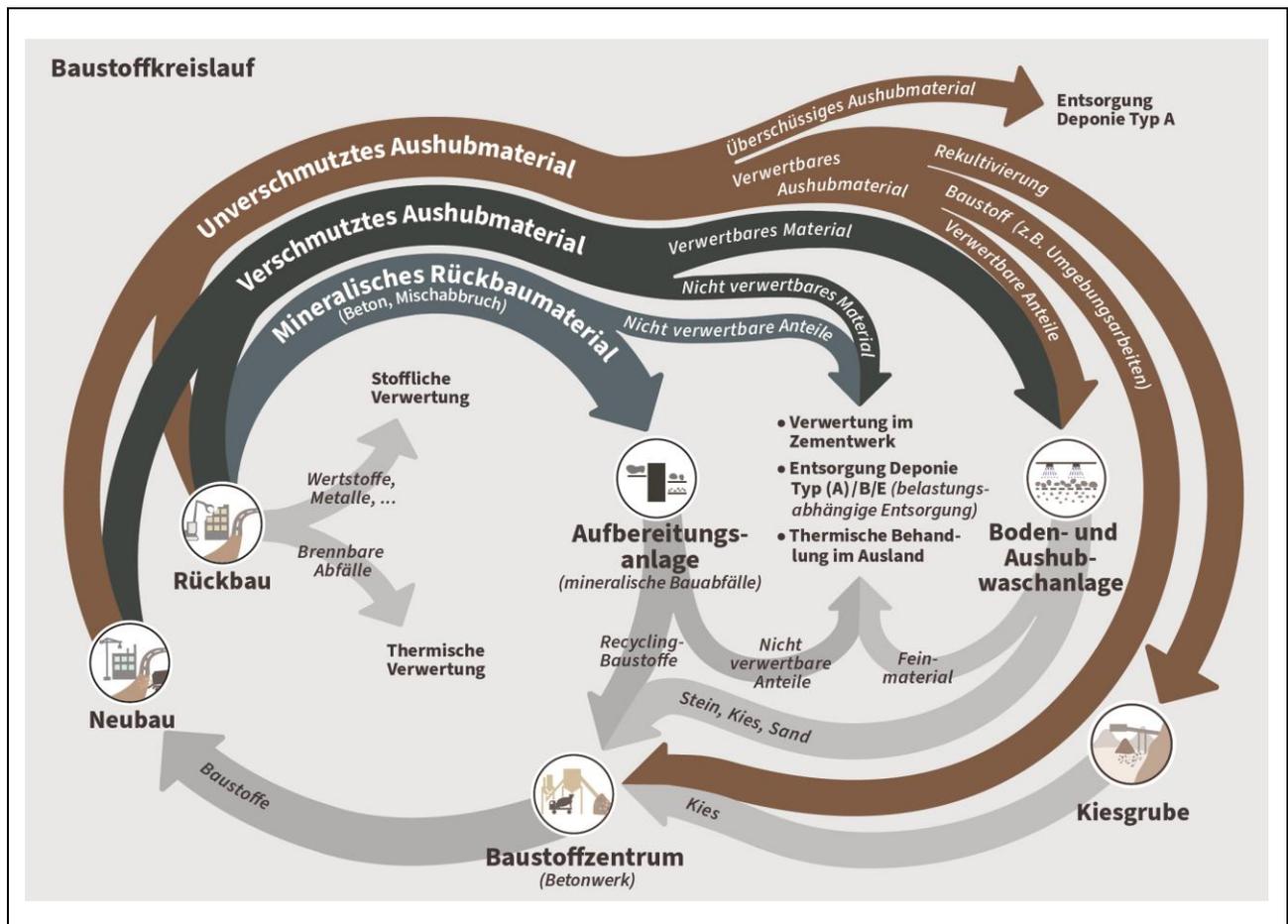


Abbildung 2: Vereinfachtes Schema des Baustoffkreislaufs mit den drei Hauptströmen unverschmutztes Aushubmaterial, verschmutztes Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle. Zudem sind die Verwertungsanlagen (Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle, Boden- und Aushubwaschanlagen, zu rekultivierende Kiesgruben und Zementwerke) und die Entsorgungsanlagen (Deponien vom Typ A, B und E sowie thermische Behandlungsanlagen) für diese Abfallströme dargestellt (Bildquelle: AUE BL).

Trotz des grossen Potenzials von Recycling-Baustoffen hat sich in der Region Basel noch kein eigentlicher Baustoffkreislauf etabliert. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Deponieraum vom Typ A und B im Kanton wird aufgrund vergleichsweise tiefer Herstellungskosten und ablagerungsfördernden Betreibermodellen zu sehr günstigen Deponiepreisen angeboten (auch im schweizweiten Vergleich),
- die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief,
- die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig,
- Recycling-Baustoffe haben den Ruf, teurer zu sein als herkömmliche Baustoffe (aus Primärrohstoffen),
- Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte bezüglich Qualität,
- die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und zu wenig bekannt,
- die Grundlage für die hochwertige Aufbereitung von Bauabfällen muss bereits bei der Schadstoff-Entfrachtung des rückzubauenden Bauwerks sowie beim Rückbau geschaffen werden und
- nicht zuletzt werden die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Summa summarum führt dies dazu, dass nach wie vor Bauabfälle in der Grössenordnung von einer Million Tonnen pro Jahr im Kanton Basel-Landschaft auf Deponien vom Typ A und B deponiert und zu wenige Recycling-Baustoffe eingesetzt werden. Gleichzeitig werden grosse Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert oder ausserkantonale abgelagert. Im Weiteren ist die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten über Richt- und Nutzungsplanverfahren eine äusserst aufwändige und langwierige Aufgabe. Dies gefährdet die Entsorgungssicherheit in der Wirtschaftsregion Basel.

Es gilt aber auch zu bedenken, dass bei weitem nicht alle anfallenden Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können. Konsequenterweise gehören Deponien als unverzichtbares Element zu einem Baustoffkreislauf. Es wäre somit ein folgenreicher Fehlschluss, mit dem Verzicht auf die raumplanerische Festlegung von weiterem Deponievolumen die Recycling-Baustoffe fördern zu wollen.

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen dieser bikantonalen Abfallplanung bilden die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und dabei auch die Vorbildfunktion der Kantone sowie die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit u. a. auch im Bereich der Deponien.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die erfolgreiche Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region ganz verschiedene Ansatzpunkte verlangt. Um ein entsprechendes Massnahmenpaket festzulegen hat die seinerzeitige Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Dr. Sabine Pegoraro, im Juli 2018 die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert. Diese Taskforce wurde nach der Direktionsübergabe per Juli 2019 durch den neuen Vorsteher der BUD, Isaac Reber, weitergeführt und weiterentwickelt. Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt sowie in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden (Bauunternehmer Region Basel (BRB) und Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (FKB Basel)) wurden durch die Taskforce die strategischen Eckpunkte des erwähnten Massnahmenpakets entwickelt. Zudem fanden verschiedene Gespräche mit weiteren Akteuren sowie mit Interessenverbänden statt.

Diese strategischen Eckpunkte wurden in der Folge in den Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Landratsvorlage [LRV 2019/530](#)) und durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit [Landratsbeschluss](#) vom 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei folgende Ziele:

- Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden.
- Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen.
- Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel.
- Raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Unternehmen durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten.

Unter die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen fallen auch kantonale Aktivitäten zur Unterstützung von Betrieben bei der Identifikation von geeigneten Standorten zur Errichtung einer entsprechenden Anlage. Dabei wird auch mit der Standortförderung des Kantons zusammengearbeitet, so dass entsprechende Interessen eingebunden werden können. Die Aufbereitung von Bauabfällen in räumlicher Nähe zum Anfallort der Abfälle sowie zu Gebieten mit grosser Bautätigkeit (potenzieller Einsatzort von Recycling-Baustoffen) stellt ein Schlüsselfaktor des Baustoffkreislaufs dar. Entsprechende Anlagen sollen insbesondere in der Peripherie um Wachstumsregionen und in Gebieten mit guter logistischer

Anbindung errichtet werden können. Dazu werden zur Identifikation geeigneter Standorte alle relevanten Stakeholder miteinbezogen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich mit konsequent realisierten Massnahmen innerhalb von fünf bis zehn Jahren eine signifikante Reduktion der deponierten Bauabfälle um 30 Prozent erreichen lässt. Diese Einschätzung stützt sich auf Erfahrungen aus dem Kanton Zürich und Abschätzungen der Taskforce.

Die vorgängig beschriebene Ausgangslage sowie die abgebildeten Herausforderungen zeigen, dass zur Etablierung eines funktionierenden Baustoffkreislaufs in der Region entsprechende Rahmenbedingungen etabliert werden müssen. Dazu müssen teilweise rechtliche Grundlagen für Massnahmen geschaffen werden. Es handelt sich bei diesen Massnahmen (in der Reihenfolge des Baustoffkreislaufs) um

- die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revisionen des RBG (SGS 400) und des DHG (SGS 791)),
- die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten für Deponien vom Typ A und B (Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP); 12. KRIP-Anpassung 2018, Beschluss Nr. 483 des Landrats vom 25.06.2020),
- die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hoch- und Tiefbau) sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons sowie als Grundlage für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess und
- der Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Deponien stellen einen massiven und dauerhaften Eingriff in die Landschaft dar. Dem Deponieraum muss deshalb künftig ein angemessener Preis zugeordnet und die Umweltkosten müssen internalisiert werden. Damit werden die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig und verwertbare Bauabfälle können zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden. Dazu ist jedoch eine ökonomische Massnahme erforderlich. Aufgrund der Rückmeldungen der politischen Parteien, der Gemeinden, der Verbände und weiterer Akteure im Rahmen der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass eine Deponieabgabe im Vergleich zu einer Lenkungsabgabe deutlich mehr Zustimmung erhält. Bei einer Deponieabgabe werden die Erträge einer bestimmten Verwendung zugeführt, während bei einer Lenkungsabgabe die Ausschüttung an die Bevölkerung und die Betriebe erfolgen müsste.

Die Einführung einer Deponieabgabe erfordert nebst einer Anpassung des kantonalen Umweltschutzgesetzes ([USG BL; SGS 780](#)) auch die Schaffung einer Grundlage in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (131.222.2). Dafür ist zwingend eine Volksabstimmung erforderlich. Dadurch ergeben sich zeitliche Abhängigkeiten, welche eine sinnvolle Integration der Massnahme «Deponieabgabe» in diese Landratsvorlage verunmöglichen. Dennoch gehört auch die Einführung einer kantonalen Deponieabgabe zum Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel. Diese ökonomische Massnahme wird aber dem Landrat in einer separaten Landratsvorlage und zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss unterbreitet.

Die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten ist Teil der Vorlage zur 12. Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP), welche der Landrat am 25. Juni 2020 (LRV [2019/444](#)) beschlossen hat. Die Deponiestandortsuche ist somit nicht Teil dieser Vorlage. Neue Deponiestandorte für Deponien vom Typ A und B sind zentral für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Wie bereits erwähnt, können nicht alle anfallenden Bauabfälle verwertet werden, so dass auch Deponien notwendigerweise zu einem funktionierenden Baustoffkreislauf gehören. Mit dem Beschluss vom 25. Juni 2020 zur 12. KRIP-Anpassung 2018 gibt der Landrat aber auch ein Bekenntnis zur Einführung der in der vorliegenden Landratsvorlage enthaltenen Massnahmen ab (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen gemäss Objektblatt VE 3.1 Deponien).

Die übrigen in der obenstehenden Aufzählung genannten drei Massnahmen sind jedoch Teil dieser Vorlage.

Ein erheblicher Anteil der Abfälle, welche im Kanton Basel-Landschaft auf Deponien vom Typ A und B abgelagert werden, stammen aus dem Kanton Basel-Stadt. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt im Bereich des Baustoffkreislaufs zwingend. Mit der bikantonalen «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» ist der Grundstein dazu gelegt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt zudem bereits über eine generelle Bewilligungspflicht für Rückbauvorhaben und das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) kontrolliert die Einhaltung des Stands der Technik bei Bau- und Rückbauvorhaben («Baustellenkontrollen»). Betreffend Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau besteht aber auch im Kanton Basel-Stadt Handlungsbedarf. Diesbezüglich wird mit dem Kanton Basel-Stadt eine gemeinsame Praxis angestrebt. Dieses Vorhaben ist allerdings nicht Teil dieser Vorlage.

Erfolgsfaktoren für den vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen sind klare Rahmenbedingungen, eine gut aufgestellte Vollzugsorganisation, eine gelebte Vorbildfunktion des Kantons (und idealerweise auch der Gemeinden) betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und auch innovative Unternehmungen, welche nicht auf die Deponierung setzen, sondern bereit sind in zukunftsfähige Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle zu investieren. Mit dieser Vorlage in Kombination mit der kommenden Vorlage zur Einführung einer Deponieabgabe wird auch ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen, welches die Attraktivität von entsprechenden Investitionen im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass mit der Verwertung von Bauabfällen regional eine Wertschöpfung generiert wird.

Selbstverständlich kommt – speziell im Hochbau – nicht nur der öffentlichen Hand, sondern auch privaten und institutionellen Bauherren eine grosse Bedeutung zu. Mittelfristig kann das theoretische Potenzial des Baustoffkreislaufs nur dann ausgeschöpft werden, wenn die Nutzung von Recycling-Baustoffen zum Standard wird. Auch diesbezüglich ist wichtig, dass der Kanton eine Vorbildrolle übernimmt.

Diese Ausführungen zeigen, dass es zur Etablierung eines zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs alle Akteure braucht. Zudem muss das Werteverständnis gegenüber Ressourcen und insbesondere gegenüber Sekundärrohstoffen geändert werden. Mineralische Baustoffe müssen künftig mehrfach genutzt werden und dazu braucht es entsprechende Aufbereitungsanlagen. Diese Änderungen und Weiterentwicklungen brauchen Zeit. Es kann und muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs in der Region Basel um ein Generationenprojekt handelt.

2.2. Ziel der Vorlage

Das übergeordnete Ziel dieser Vorlage ist die Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Erfolgsfaktoren dafür sind (i) klare Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen, (ii) die Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Kantons als bedeutender Bauherr im Hoch- und Tiefbau und (iii) eine gut aufgestellte Vollzugsorganisation. Abgeleitet aus diesen Erfolgsfaktoren ergeben sich untenstehende Teilziele, welche in Summe zur Erreichung des übergeordneten Ziels führen. Im Weiteren braucht es zur Erreichung des übergeordneten Ziels auch innovative und investitionsfreudige Unternehmen, welche in Aufbereitungstechnologien investieren, und die Transformation von Bauabfällen in hochwertige Recycling-Baustoffe als zukunftsfähiges Geschäftsmodell erkennen. Die Erreichung der Teilziele leistet einen Beitrag zur Schaffung eines Umfelds, welches einen guten Nährboden für innovative Unternehmen der Bau- und Recyclingbranche darstellt und die notwendigen Investitionen katalysiert.

Diese Vorlage umfasst folgende Teilziele, welche in den weiteren Kapiteln dieses Dokuments separat behandelt werden:

- Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revisionen des RBG (SGS 400) und des DHG (SGS 791)).
- Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons.
- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Weitere Massnahmen wie zum Beispiel eine breitere Sensibilisierung der verschiedenen Akteure in der Bauindustrie zur Schliessung des Baustoffkreislaufs, die Unterstützung der Gemeinden oder eine intensivierete Kommunikation sind nicht Bestandteil dieser Vorlage, werden aber im Rahmen der Recycling-Strategie ebenfalls weiterverfolgt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt gegenwärtig als einer der letzten Kantone in der Schweiz noch keine Bewilligungspflicht für Rückbauten ausserhalb der Kernzone. Bereits heute schon ist aber für ein Rückbauvorhaben in der Kernzone eine Bewilligung erforderlich. Es ist sachlogisch dies bei den Zuständigkeiten im Hinblick auf die generelle Bewilligungspflicht für Rückbauarbeiten entsprechend nachzuführen. Dazu muss das RBG vom 8. Januar 1998 (SGS 400) revidiert werden.

Die fehlende Bewilligungspflicht für Rückbauten ausserhalb der Kernzone hat in der Vergangenheit zu einer Ungleichbehandlung zwischen Vorhaben ausserhalb und innerhalb der Kernzone beziehungsweise zwischen Rückbauvorhaben mit und ohne Baubewilligung geführt. Dies ist grundsätzlich störend. Zudem hat die fehlende Rückbaubewilligungspflicht ausserhalb der Kernzone den Vollzug von Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; 814.600) vom 4. Dezember 2015 verunmöglicht.

Im Hinblick auf die Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region Basel ist aber gerade Art. 16 VVEA von zentraler Bedeutung. Art. 16 behandelt die Entsorgung von Bauabfällen und regelt, dass bei Bauarbeiten die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung macht (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Diese Angaben werden der Behörde in Form eines «Entsorgungskonzepts» übermittelt. Die VVEA sieht aber auch eine Bagatellgrenze vor und berücksichtigt somit die Verhältnismässigkeit. Ein Entsorgungskonzept muss nur dann erstellt werden, wenn voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter (m³) Bauabfälle anfallen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VVEA), oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. b VVEA). Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2).

Durch die Einführung einer Rückbaubewilligung soll es für alle Akteure möglichst zu keinem Mehraufwand kommen. Deshalb ist ausserhalb der Kernzonen die Auflagepflicht (Publikation von Rückbaugesuchen) nur bei Bauten, die im Bauinventar des Kantons erfasst sind, vorgesehen. Dazu ist nebst der Revision des RBG (SGS 400) eine kleine Anpassung des DHG (SGS 791) erforderlich.

Baubewilligungsbehörde und künftig auch Rückbaubewilligungsbehörde im Kanton Basel-Landschaft (mit Ausnahme der Gemeinde Reinach) ist das kantonale Bauinspektorat (BIT) als Teil der BUD. Dies generiert beim BIT und auch bei der Gemeinde Reinach allenfalls einen geringen personellen Mehraufwand. Es ist aber davon auszugehen, dass nach der Einführung einer Rückbaubewilligung in aller Regel Rückbau- und Neubauvorhaben in einem koordinierten Verfahren (nur ein Gesuch) bewilligt werden, weil dies für alle Akteure einfacher ist. Dadurch würde es zu keinem Mehraufwand kommen. Die fachliche Verantwortung für die Prüfung von Entsorgungskonzepten, für die Verfassung von Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sowie für die Kontrolle der Einhaltung dieser Auflagen fällt in den Zuständigkeitsbereich des AUE, welches ebenfalls zur BUD gehört.

Die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass betreffend die Etablierung eines Baustoffkreislaufs eine intensivierete Vollzugstätigkeit von grosser Bedeutung ist. Die Vollzugstätigkeit beginnt dabei mit der Prüfung der Entsorgungskonzepte gemäss VVEA, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Baubewilligung / Rückbaubewilligung) dem BIT eingereicht und durch das AUE geprüft werden müssen. Nach der Erteilung der Bewilligung – allenfalls unter Auflagen – muss die Einhaltung des Konzepts sowie allfälliger Bewilligungsauflagen durch das AUE kontrolliert werden. Dies erfolgt u. a. durch entsprechende Baustellenkontrollen. Es muss dadurch sichergestellt werden, dass die verschiedenen Bauabfallfraktionen auf den Baustellen getrennt und verwertbare Abfallfraktionen einer bewilligten Verwertungsanlage zugeführt werden. Verwertbare Fraktionen dürfen nicht auf einer Deponie abgelagert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Bauabfälle auf den Verwertungsanlagen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen und Sekundärrohstoffen aufbereitet werden. Selbstverständlich braucht es für diesen Prozess auch regionale Verwertungs- und Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle. Die Kontrollen im Bereich des Baustoffkreislaufs umfassen alle Prozessschritte vom Anfall der Abfälle auf der Baustelle bis hin zu den hochwertigen Recycling-Baustoffen und den deponierten, nicht verwertbaren Anteilen.

Diese klare Intensivierung der Vollzugstätigkeit entspricht auch einer zentralen und mehrfach geltend gemachten Forderung des Branchenverbands Bauunternehmer Region Basel (BRB). Das AUE war aber bisher aus Ressourcengründen nicht in der Lage, die verlangte und notwendige Intensivierung zu leisten. Zur Behebung dieses Mankos wurde deshalb innerhalb des AUE eine Fachstelle Baustoffkreislauf etabliert. Diesbezüglich wird auf das Kapitel «2.3.3 Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation» dieser Vorlage verwiesen.

Mit den vorliegenden Revisionen des RBG und des DHG wird eine generelle Bewilligung für Rückbauten im Kanton Basel-Landschaft eingeführt und es wird die Publikation von Rückbaugesuchen geregelt. Den Wortlaut der Revisionen des RBG und des DHG sowie die Synopse finden sich in der Beilage zu dieser Vorlage. Bisher war eine Bewilligung nur für den Rückbau von Bauten und Bauteilen in der Kernzone erforderlich. Die Rückbaubewilligung wird nun generell auf alle Bauten und Bauteile ausgedehnt (§ 120 Abs. 2 Bst. a (neu) RBG). Bei Rückbauarbeiten wird künftig die Einreichung eines Entsorgungskonzepts als Teil der Bau- und Rückbaugesuchsunterlagen erforderlich sein (§ 124 Abs. 2 Bst. b (geändert) RBG).

Bei Unterhaltsarbeiten an Leitungen und Tiefbauten können unter Umständen grössere Mengen an Rückbaumaterialien und Bauabfällen anfallen, welche grundsätzlich verwertbar sind. Deshalb werden solche Unterhaltsarbeiten ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt, wenn beim Rückbau voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter (m³) an Rückbaumaterial anfällt oder das Rückbaumaterial mit Schadstoffen belastet ist. Die vorliegende Regelung nimmt die entsprechenden Bestimmungen gemäss VVEA (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VVEA) für die im Kanton an sich bewilligungsfreie Rückbauarbeiten bei Tiefbauvorhaben auf (§ 120 Abs. 2 Bst. b (neu) und Abs. 4 Bst. a (geändert) und b (geändert) RBG).

Ausser in der Kernzone konnten bisher Rückbauten bewilligungsfrei und somit auch ohne Publikation und Auflage vorgenommen werden. Rückbauten können kurzzeitig gewisse Immissionen in der Nachbarschaft verursachen. Aber aufgrund der beschränkten Dauer von

Rückbauarbeiten und den damit verbundenen Immissionen ist das Rechtsschutzinteresse der Nachbarschaft bei Rückbauten eher als gering einzustufen. Durch die neu eingeführte Rückbaubewilligung können Auflagen zur Reduktion von Immissionen gegenüber der Bauherrschaft verfügt werden. Mit einem Verzicht auf die Auflage und Publikationspflicht, ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern, soll vermieden werden, dass Rückbauvorhaben durch langwierige Rechtsmittelverfahren verzögert werden (§ 126 Abs. 1^{bis} (neu) RBG). Der Zweck der Rückbaubewilligung liegt darin, wie bereits zu § 120 Abs. 2 Bst. a RBG ausgeführt, auf den Baustoffkreislauf einwirken zu können.

Bisher konnten mögliche Kulturdenkmäler gemäss dem DHG (SGS 791) ohne Rückbaubewilligung zurückgebaut werden. Um diese Lücke zu schliessen, sind künftig auch Rückbaugesuche, die geschützte Kulturdenkmäler sowie mögliche Kulturdenkmäler im Sinne von § 4 Abs. 1 Bst. g. des DHG (SGS 791) betreffen, auflagepflichtig.

Im Weiteren werden punktuell sprachliche Anpassungen und klärende Präzisierungen im RBG vorgenommen. Diese werden untenstehend behandelt:

- Anstelle von Abbrucharbeiten wird der heute gebräuchliche Terminus Rückbauarbeiten verwendet (§ 102 Abs. 2 (geändert) RBG).
- Wie schon bei Bauarbeiten, darf auch mit den Rückbauarbeiten erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung dafür vorliegt. Dies ist an sich selbstverständlich, muss aber dennoch im Gesetz geregelt werden (zu § 130 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Auch Rückbaubewilligungen sollen auf zwei Jahre befristet sein. Sollte mit den Rückbauarbeiten nicht innerhalb der Zweijahrespflicht begonnen werden, muss eine neue Bewilligung beantragt werden (§ 132 Abs. 1 (geändert) RBG). Damit ist gewährleistet, dass inzwischen möglicherweise in Kraft getretenes Recht auch bei der Rückbaubewilligung berücksichtigt werden kann. Wie die Baubewilligung kann allerdings auch eine Rückbaubewilligung um ein Jahr verlängert werden (§ 132 Abs. 2 RBG (unverändert)).
- Auch für Rückbaubewilligungen ist den Empfängerinnen und Empfänger ein Rechtsmittel einzuräumen, das sie erheben können, damit sie bei Bedarf gegen die Abweisung sowie gegen verfügte Auflagen und Bedingungen rechtlich vorgehen können (§ 133 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Das Gesuchswesen für Rückbauten wird über die E-Government-Plattform und als Teil eines E-Baugesuchs abgewickelt. Dadurch wird der Aufwand sowohl für die Bauherrschaft, wie auch für die Behörde möglichst gering gehalten. Der für die Erteilung der Rückbaubewilligung erforderliche Verwaltungsaufwand ist, wie bei der Baubewilligung durch eine Bewilligungsgebühr abzudecken. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz (§ 135 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Auch Rückbauarbeiten müssen eingestellt werden können, wenn sie ohne Bewilligung begonnen wurden (§ 137 Abs. 1 (geändert) RBG).

Aufgrund der Bedeutung des Kantons Basel-Stadt für den Baustoffkreislauf Regio Basel sei an dieser Stelle erwähnt, dass Basel-Stadt bereits heute eine generelle Bewilligungspflicht für Rückbauten kennt und konsequenterweise im Bereich der Baustellenkontrollen (Vollzug Art. 16 VVEA) aktiv ist. Allerdings finden sich im Kanton Basel-Stadt keine Verwertungsanlagen für Bauabfälle.

2.3.2. Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Jedes Bauwerk und jeder Baustoff haben eine ökonomische, ökologische und soziale «Vergangenheit», denn kostenlos sind Baustoffe und Bauwerke nicht zu haben. Diese getätigten Investitionen müssen einem möglichst grossen und andauernden Nutzen gegenüberstehen, ansonsten sind diese Investitionen nicht nachhaltig. Das Ziel muss deshalb eine möglichst lange und hohe Werterhaltung bei Baustoffen und Bauwerken sein. Baustoffe, Bauteile und Bauwerke müssen möglichst umwelt- und ressourcenschonend für den vorgesehenen hochwertigen Zweck genutzt werden können. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den ersten Einsatz, sondern insbesondere auch beim Rückbau von Bauwerken und bei der Verwertung der anfallenden Bauabfälle.

Die «nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen» ist durch die Bauprodukteverordnung (BauPV; 933.01) vom 27. August 2014 geregelt und spricht direkt die Verantwortlichen bei der Planung und Ausführung von Projekten an. Beim Kanton Basel-Landschaft sind dies in erster Linie die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Im Kern geht es um Verwertbarkeit der Bauwerke (damit hochwertige Rückbaumaterialien nach dem Abbruch vorliegen) sowie die Verwendung von umweltverträglichen Rohstoffen und Sekundärbaustoffen im Bauwerk. Damit wird auch die Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen sichergestellt. Die BauPV stellt den Rahmen für den gesetzeskonformen Entwurf, die Errichtung und den Abriss von Bauwerken dar und muss zwingend eingehalten werden.

Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) SIA 112-1 und 112-2 «Nachhaltiges Bauen» im Hoch- respektive im Tiefbau konkretisieren die Möglichkeiten, bei der Planung und Realisierung von Bauwerken die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Normen schlagen vor, welche besonderen Leistungen Planer erbringen müssen, um Projekte zu entwickeln, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die SIA Normen 112-1/112-2 sind deshalb die relevanten Normen im Baubereich im Hinblick auf die Berücksichtigung relevanter Teilziele bezüglich «umwelt- und ressourcenschonendem Materialeinsatz», «Rückbau» sowie «Verwertung von unbelasteten und belasteten Aushub-, Ausbruch- und Rückbaumaterialien», um die Forderungen der Nachhaltigkeit in einem umfassenden Sinn umzusetzen.

Zielführend insgesamt ist ein hochwertiger Baustoffkreislauf – also Materialien möglichst lange auf einem hohen Qualitätsniveau halten und entsprechend nutzen. Deshalb müssen und werden künftig Materialmischungen konsequent in Planung und Ausführung vermieden. Zentral dafür sind nicht nur die Schadstoffentfrachtung von Bauwerken vor dem Rückbau, die sortenreine Erfassung der verschiedenen Bauabfallkategorien und die nach Materialkategorie getrennte Aufbereitung der Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen, sondern insbesondere auch der Einsatz von hochwertigen Recycling-Baustoffen bei Bau- und Sanierungsvorhaben im Hoch- und Tiefbau. Nur durch die Rückführung der Sekundärrohstoffe in die Bauwirtschaft kommt der Kreislaufschluss zu Stande und Primärressourcen und kostbarer Deponieraum werden geschont.

Bei der Etablierung einer nachhaltigen Bauwirtschaft und insbesondere betreffend Baustoffkreislauf kommt der öffentlichen Hand als bedeutende Bauherrschaft eine besondere Rolle zu. Der Kanton Basel-Landschaft wird diese Rolle künftig intensiviert wahrnehmen und bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen Leuchtturmprojekte realisieren. Dazu müssen keine neuen oder weitergehenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Vielmehr geht es um die konsequente Umsetzung der bereits vorhanden rechtlichen Grundlagen, welche sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene schon heute vorliegen. Die Abfallverordnung VVEA hält im Zweckartikel (Art. 1 Bst. c VVEA) fest, dass eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen zu fördern ist. Im Weiteren stipuliert die VVEA eine allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik, sofern die Verwertung zu geringeren Umweltbelastungen führt, als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Die Verwertung muss dabei nach dem Stand der Technik erfolgen (Art. 12 Abs. 1 und 2

VVEA). Die VVEA umfasst weitere, detaillierte Vorgaben zum Umgang mit Bauabfällen, welche jedoch an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden (Art. 16 VVEA wurde bereits im Kapitel 2.3.1. (Einführung einer generellen Rückbaubewilligung) dieser Vorlage thematisiert). Im Weiteren umfasst – wie auch bereits erwähnt – auch die BauPV massgebende Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

In Ergänzung zu diesen Regelungen betreffend den Umgang mit Ressourcen umfasst das kantonale Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (USG BL) bereits eine Vorgabe zur Selbstverpflichtung des Kantons und der Gemeinden (§ 49 USG BL). Im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf sind insbesondere die Vorgaben relevant, wonach der Kanton und die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe Produkte aus verwertbaren und verwerteten Stoffen vorziehen und unnötige Abfälle vermeiden (§ 49 Abs. 1 Bst. e und f USG BL).

Nebst den rechtlichen Grundlagen sind aber auch die technischen Grundlagen in Form von Richtlinien und Normen für die Verwendung von Recycling-Baustoffen vorhanden. Massgebend diesbezüglich sind die Regelwerke des Bundes und des SIA. Darauf aufbauend enthalten die anerkannten Standards im Bereich des Hochbaus wie Minergie®-ECO oder der Standard für Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Vorgaben betreffend den Anteil an Recycling-Beton im Gesamtbauwerk sowie Vorgaben für den Gehalt an Beton- und Mischgranulat im Konstruktionsbeton und Hüll-, Füll- und Unterlagsbeton.

Zur Konkretisierung der Vorbildrolle des Kantons hat die BUD interne Zielvorgaben für den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau sowie für ein Monitoring zur Einhaltung dieser Zielvorgaben erlassen. Die Zielvorgaben werden periodisch beziehungsweise mindestens nach drei Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Bereich Tiefbau werden ebenfalls interne Zielvorgaben erlassen. Dazu werden aktuell in einem Projekt Massnahmen zur Optimierung der Stoffflüsse entwickelt. Die Prozesse werden auf eine hochwertige Verwertung der anfallenden Bauabfälle ausgerichtet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Weiterentwicklungen der Baustandards in den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie des Stands der Technik in den Zielvorgaben des Kantons im erforderlichen Ausmass berücksichtigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Kanton wird durch ein unabhängiges Monitoring kontrolliert und sichergestellt. Aufgrund dieses Monitorings wird die Wahrnehmung der Eigenverantwortung überprüft und – im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses – wird der Gesamtprozess von der Planung bis zur Bauausführung optimiert. Zusammen mit der Weiterentwicklung des Stands der Technik sowie der massgebenden Normen bilden die Erkenntnisse aus dem Monitoring die Grundlage zur periodischen Weiterentwicklung der Zielvorgaben.

Die Wahrnehmung einer intensivierten Selbstverpflichtung betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau kann allenfalls initial zu einem grösseren personellen Aufwand führen. Allfälliger zeitlich beschränkter Mehraufwand wird mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt.

Die Baselbieter Gemeinden werden durch den Regierungsrat zur Übernahme dieser Zielvorgaben und unter Wahrung der Gemeindeautonomie eingeladen. Es ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden dabei unterstützt und beispielsweise Erfahrungsaustausche und Informationsveranstaltungen organisiert.

Wie bereits festgehalten, kommt dem Kanton Basel-Stadt im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf in der Region eine grosse Bedeutung zu. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wird mit dem Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende, verbindliche Zielvorgabe für den Hoch- und Tiefbau angestrebt.

2.3.3. Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft an verschiedenen Stellen lenkend in das bisherige System eingegriffen werden

muss. Die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass nebst den klaren Rahmenbedingungen für den Baustoffkreislauf auch der gut aufgestellten und personell ausreichend dotierten Vollzugsorganisation eine Schlüsselrolle zukommt. Insbesondere muss durch die Vollzugsarbeit sichergestellt werden, dass die Prozesse bereits vor Beginn der Rückbauarbeiten auf die Verwertung der Bauabfälle ausgerichtet sind und in der Folge die Stoffströme entsprechend geleitet werden. Dies ist nur durch die umfassende Prüfung von Entsorgungskonzepten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und mit ausreichend Kontrollen auf den Baustellen, Verwertungsanlagen und Deponien möglich. Diese Intensivierung der Kontrolltätigkeit entspricht auch einer Forderung verschiedener Akteure der Baubranche. Das Anliegen der Branche zielt auf verbindliche Rahmenbedingungen und gleich lange Spiesse für alle Akteure. Die massgebende Rechtsgrundlage dafür ist die eidgenössische Abfallverordnung VVEA. Im Fokus stehen dabei insbesondere Bauvorhaben von privaten Bauherren. Im Bereich von kantonalen Bauvorhaben kann die Einhaltung der Anforderungen aufgrund der konsequenten Umsetzung der Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sichergestellt werden (siehe Kapitel 2.3.2).

Die Vollzugstätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft beziehungsweise des Baustoffkreislaufs fällt in den Zuständigkeitsbereich des AUE. Eine Intensivierung der Vollzugstätigkeit war aufgrund der bisher vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Zur Bündelung der Vollzugstätigkeit im Baubereich wurde deshalb per 2021 die Fachstelle Baustoffkreislauf als Teil des AUE gebildet. Basierend auf Erfahrungswerten von anderen Kantonen wird die Fachstelle im Endeffekt mit drei Vollzeitstellen ausgestattet. Der Aufbau der Fachstelle Baustoffkreislauf erfolgt dabei schrittweise (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) und wird stark durch heutige Mitarbeitende des AUE (Ressort «Ressourcenwirtschaft und Anlagen») unterstützt. Die zusätzlichen Personalkosten werden im Rahmen einer Vollkostenrechnung dem KVA-Fonds (Spezialfinanzierung) belastet und sind somit bezogen auf den Staatshaushalt saldoneutral.

Die zentralen Vollzugsaktivitäten – gestützt auf die eidgenössische Abfallverordnung VVEA – der Fachstelle Baustoffkreislauf sind in untenstehender Tabelle aufgelistet.

Prozess	Vollzugstätigkeit Fachstelle Baustoffkreislauf
Prüfung Bau- und Rückbaugesuche (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens)	Prüfung und Genehmigung von Entsorgungskonzepten sowie Verfassung von Auflagen zum Rückbau. Prüfung des Schlussberichts nach Abschluss der entsprechenden Baustelle.
Durchführung von Baustellenkontrollen	Überprüfung der korrekten Umsetzung des Entsorgungskonzepts sowie der Einhaltung der allgemeinen Umweltvorgaben auf Baustellen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.
Verfolgung der Materialflüsse ab der Baustelle bis zu den Verwertungs- und Entsorgungsanlagen	Überwachung der Materialflüsse und Sicherstellung der umweltgerechten Verwertung beziehungsweise Entsorgung.
Durchführung von Kontrollen bei Verwertungsanlagen (Boden- und Aushubwaschanlagen und Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle)	Überprüfung des bewilligungskonformen Betriebs dieser Abfallanlagen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.

Prüfung und Genehmigung von Deponiezulassungen	Sicherstellung der Einhaltung der Abfallhierarchie (Verwertung vor Deponierung). Erteilung von Deponiezulassungen für deponierbare Abfälle.
Durchführung von Deponiekontrollen	Überprüfung des bewilligungskonformen Betriebs dieser Abfallanlagen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.
Qualitätskontrollen von Recycling-Baustoffen und deponierten Abfällen.	Stichprobenkontrollen für Materiallieferungen auf Deponien und Baustellen. Regelmässige Beprobungskampagnen. Kontrolle der Daten der Eigen- und Fremdkontrollen der Verwertungsanlagen.
Monitoring des Einsatzes von Recycling-Baustoffen in kantonalen Projekten.	Erstellung eines jährlichen Berichts (Unterstützung externer Partner).
Erstellung der Deponiestatistik Basel-Landschaft.	Auswertung und Zusammenführung der Jahresberichte der Deponien im Kanton.
Wissenstransfer und Schulungen	Koordination und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Baustoffkreislauf und zu Recycling-Baustoffen in Zusammenarbeit mit externen Partnern. Planung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen («ERFA») zwischen Gemeinden und dem Kanton.
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	Pflege und Weiterentwicklung der Wissensplattform www.baustoffkreislaufregiobasel.ch . Information der Öffentlichkeit über relevante Entwicklungen und Erfolge im Bereich des Baustoffkreislaufs.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung bilden u. a. die gesteigerte Verwertung von Bauabfällen, die intensivierete Nutzung von Recycling-Baustoffen sowie die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion des Kantons hinsichtlich des Einsatzes von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau.

Durch die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel», welche durch die BUD zur Bearbeitung dieser Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung initiiert wurde, sind strategische Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs erarbeitet worden.

Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft

Die strategischen Eckpunkte des Baustoffkreislaufs werden im Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft im Kapitel 2.4 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» für die Bau- und Umweltschutzdirektion behandelt (Landratsvorlage LRV [2019/530](#)). Diese Eckpunkte wurden durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit Beschluss am 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wurde das Regierungsprogramm 2020–2023 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei die (i) Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden, die (ii) Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen, die (iii) Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel und die (iv) raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten. In der Summe wird damit eine signifikante Reduktion der im Kanton Basel-Landschaft deponierten Bauabfälle von 30 Prozent innerhalb von fünf bis zehn Jahren angestrebt.

Langfristplanung (LFP) 2020–2030

Mit dem Beginn der Legislaturperiode 2020–2023 legt der Regierungsrat seine vollständig überarbeitete längerfristige Planung vor. Die im vorliegenden AFP 2020–2023 enthaltene Langfristplanung 2020–2030 ersetzt das Grundsatzpapier 2012–2022, welches der Regierungsrat vor acht Jahren publizierte. Die neue Langfristplanung (LFP) 2020–2030 umfasst elf Themenfelder. Die Themen entsprechen einer bewussten Bildung von Schwerpunkten. Das Kapitel 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen der LFP behandelt Massnahmen, welche einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

Einordnung der vorliegenden Landratsvorlage

Diese Landratsvorlage bildet eine Basis für die Schaffung von wichtigen Grundlagen zur Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Dies aufbauend beziehungsweise abgestützt auf die bikantonale Abfallplanung 2017, auf den AFP 2020–2023 und auf die LFP 2020–2030. Mit dem Beschluss Nr. 483 des Landrats vom 25.06.2020 betreffend 12. KRIP-Anpassung 2018 (Teil «Deponien») gibt der Landrat auch ein Bekenntnis zur Einführung der in der vorliegenden Landratsvorlage enthaltenen Massnahmen ab (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen gemäss Objektblatt VE 3.1 Deponien).

Diese Landratsvorlage umfasst allerdings keine ökonomische Massnahme zur direkten Einflussnahme auf Deponiegebühren. Eine entsprechende Massnahme wird dem Landrat aus zeitlichen Gründen (Schaffung einer Verfassungsgrundlage und Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL) im Rahmen einer separaten Vorlage unterbreitet.

2.5. Rechtsgrundlagen

Wie bereits in Kapitel 2.3.2. (Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons) ausgeführt worden ist, sind die rechtlichen Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs bereits heute schon weitgehend vorhanden. Es gilt nun aber diese rechtlichen Grundlagen konsequent umzusetzen und die Umsetzung durch ein entsprechendes Monitoring sowie durch eine angepasste Vollzugsarbeit zu kontrollieren.

Massgebend ist dabei die eidgenössische Abfallverordnung VVEA. Erwähnenswert sind insbesondere der Zweckartikel der VVEA (Art. 1 Bst. c VVEA), welcher eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen stipuliert, die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (Art. 12 Abs. 1 und 2 VVEA) sowie die detaillierten Vorgaben zum Umgang mit Bauabfällen (Art. 16 VVEA). Im Weiteren umfasst auch die

BauPV Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. In Ergänzung zu diesen nationalen Regelungen betreffend den Umgang mit Ressourcen umfasst das kantonale Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (USG BL) eine Vorgabe zur Selbstverpflichtung des Kantons und der Gemeinden (§ 49 USG BL). Im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf sind insbesondere die Vorgabe relevant, dass der Kanton und die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe Produkte aus verwertbaren und verwerteten Stoffen vorziehen und unnötige Abfälle vermeiden (§ 49 Abs. 1 Bst. e und f USG BL).

Mit dieser Vorlage wird eine ergänzende rechtliche Grundlage geschaffen, um aktuelle Defizite (keine Rückbaubewilligung) im Kanton Basel-Landschaft zu korrigieren. Dazu wird eine generelle Rückbaubewilligung (Anpassung RBG) eingeführt. Zur Regelung der Publikationspflicht beim Rückbau von Kulturdenkmälern gemäss dem DHG (SGS 791) ist eine geringfügige Anpassung dieses Gesetzes erforderlich.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahmen gemäss der vorliegenden Vorlage haben teilweise finanzielle Auswirkungen. Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, werden diese in der Folge dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen werden jedoch vollumfänglich im Rahmen des bewilligten Budgets aufgefangen, so dass im Endeffekt per Saldo und bezogen auf den Staatshaushalt keine Mehrkosten anfallen.

Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Die Einführung einer Rückbaubewilligung hat für die Bauherrschaft nur dann finanzielle Auswirkungen, wenn der Rückbau und der Neubau mit grossem zeitlichen Abstand (grösser als zwei Jahre beziehungsweise mit Verlängerung drei Jahre) erfolgen, so dass für beide Vorhaben ein eigenständiges Bewilligungsverfahren (inklusive Bewilligungsgebühr) durchlaufen werden muss. In der Mehrheit der Fälle ist der Rückbau Teil des Bauprojektes und die beiden Vorhaben werden in einem Bewilligungsverfahren behandelt werden können.

Bauvorhaben des Kantons: Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hoch- und Tiefbau) sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Die Bauvorhaben aller Bauherrschaften im Kanton beziehungsweise in der Region werden künftig aufgrund des Deponieengpasses (weitere Transportwege in ausserkantonale Deponien und höhere Deponiegebühren bei den entsprechenden Deponien) teurer werden. Dies gilt auch für Bauvorhaben des Kantons. Diese höheren Entsorgungskosten für Bauabfälle werden aus wirtschaftlichen Gründen teilweise zu der erwünschten gesteigerten Verwertung führen. Die effektiven Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Situation (Verfügbarkeit von sehr günstigen Deponieraum) sind stark von den zu realisierenden Bauvorhaben abhängig. Wobei sich die bisherige Situation aufgrund des aktuellen Deponieengpasses in jedem Fall ändern wird. Es kann aber auch festgehalten werden, dass bereits heute verschiedene zusätzliche Aufbereitungsanlagen insbesondere für Boden- und Aushubmaterial (Boden- und Aushubwaschanlagen) in Planung beziehungsweise in Realisierung sind.

Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Im Vergleich zur Entsorgung von Bauabfällen dürften die Mehrkosten für die Beschaffung von vermehrt Recycling-Baustoffen (Selbstverpflichtung des Kantons) gering ausfallen. Bezogen auf die Gesamtkosten der Projekte sind allfällige Mehrkosten für Recycling-Baustoffe im Vergleich zu Baustoffen aus ausschliesslich Primärrohstoffen marginal. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Veränderungen der Rahmenbedingungen (Deponieengpass, zusätzliche Verwertungsanlagen und gesteigerter Einsatz von Recycling-Baustoffen) einen Einfluss auf den Preis von Baustoffen

haben. Aufgrund der grossen Dynamik ist eine Abschätzung gegenwärtig nicht möglich. Die Erfahrung aus dem Kanton Zürich zeigt beispielsweise, dass Recycling-Beton grundsätzlich leicht günstiger angeboten wird als Beton aus Primärressourcen. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Das Monitoring zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons führt zu keinen nennenswerten Mehrkosten beziehungsweise können allfällige Mehrkosten im Rahmen des bewilligten Budgets aufgefangen werden.

Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs

Der Stärkung des spezifischen Vollzugs im Bereich des Baustoffkreislaufs kommt eine bedeutende Rolle zu. Die benötigten zusätzlichen Personalressourcen führen zu Kosten. Diese Kosten sind untenstehend unter «Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan» und «Auswirkungen auf den Stellenplan» aufgezeigt. Es gilt allerdings festzuhalten, dass diese Kosten dem KVA-Fonds («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet werden und die Kosten somit Saldoneutral sind.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Es ist davon auszugehen, dass die Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau keine wesentlichen Kostenauswirkungen auf anstehende Hochbauprojekte des Kantons haben wird. Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauvorhabens sind allfällige Mehrkosten aber marginal. Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Diese Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert und in den Vorlagen ausgewiesen werden. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten aufgrund des Deponieengpasses. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) werden zusätzliche Personalressourcen benötigt. Dabei ist ein schrittweiser und bedarfsgerechter Aufbau dieser neuen Stellen (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) vorgesehen. Dazu wurden im AFP Prozess 2021–2024 insgesamt drei zusätzliche Vollzeitstellen eingeplant. Es handelt sich dabei um die Kostenart 30 und die Vollkosten für diese Stellen betragen für das

Jahr 2021 CHF 265'000.– (2 Stellen) und ab dem Jahr 2022 CHF 380'000.– (3 Stellen). Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 dem KVA-Fonds («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Es ist davon auszugehen, dass die Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau keine wesentlichen Kostenauswirkungen auf anstehende Hochbauprojekte des Kantons haben wird. Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauvorhabens sind allfällige Mehrkosten aber marginal. Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Diese Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert werden. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) wurden im AFP Prozess 2021–2024 insgesamt drei zusätzliche Vollzeitstellen eingeplant. Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 dem KVA-Fonds («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) wurden im AFP Prozess 2021-2024 insgesamt drei zusätzliche Vollzeitstellen (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) eingeplant. Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 dem KVA-Fonds («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung») des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hoch- und Tiefbau)

Die Wahrnehmung einer intensivierten Selbstverpflichtung betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau kann allenfalls initial zu einem grösseren personellen Aufwand führen. Allfälliger zeitlich beschränkter Mehraufwand wird mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der Massnahmen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton entsteht, ist nicht quantifizierbar.

Durch einen funktionierenden Baustoffkreislauf mit einer gesteigerten Verwertung von Bauabfällen und dem Einsatz von Recycling-Baustoffen werden natürliche Ressourcen geschont und die Landschaft und der Kulturräum werden weniger beeinträchtigt. Zudem werden externe Umweltkosten reduziert und der kostbare Deponieraum wird nachhaltiger bewirtschaftet.

Zudem generiert die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen eine regionale Wertschöpfung und eröffnet Chancen zur Innovation im Hinblick auf die Erreichung einer weitgehenden Kreislaufwirtschaft. Der Kanton Basel-Landschaft kann mit seiner Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten dazu beitragen, dass die Region eine führende Rolle im Bereich des Baustoffrecyclings übernimmt und sich für die verschiedenen Akteure in der Bauindustrie neue Geschäftsmodelle entwickeln. Daraus resultieren wirtschaftliche Standortvorteile.

Ohne die Etablierung eines Baustoffkreislaufs besteht ein Risiko, dass auch künftig grosse Mengen an Bauabfällen deponiert werden und somit der Deponieraumbedarf hoch ist. Die raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten ist komplex und schwierig, die Anzahl möglicher Standorte ist limitiert und die Akzeptanz von Deponien in der Bevölkerung ist gering. Summa summarum gefährdet dies die Entsorgungssicherheit und würde die wirtschaftliche Attraktivität der Region negativ beeinflussen.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen für die neue Fachstelle Baustoffkreislauf sind aufgrund der Finanzierung via KVA-Fonds saldoneutral.

In Summe kann festgehalten werden, dass die Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region auf jeden Fall wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll ist und einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft generiert.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Das Ziel dieser Vorlage ist die Leistung eines wichtigen Beitrags zur Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Durch die hochwertige Verwertung von Bauabfällen werden Primärrohstoffe und kostbarer Deponieraum geschont und es wird regional eine Wertschöpfung generiert. Zudem wird die Bauwirtschaft in Richtung mehr Nachhaltigkeit entwickelt und es wird ein Beitrag zum Schutz von Landschaft und Kulturräum geleistet. Dadurch werden die externen Umweltkosten der Bauwirtschaft reduziert und es werden für die Gesellschaft und die zukünftigen Generationen langfristig bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Diese Vorlage hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Regulierungsdichte für Privatpersonen, Firmen und Gemeinden. Nachfolgend werden die Regulierungsfolgen für die drei Massnahmen gemäss dieser Vorlage abgeschätzt.

2.8.1. Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Bereits heute gilt für Bauvorhaben innerhalb der Kernzone eine Bewilligungspflicht für Rückbauten. Zudem werden typischerweise Rückbauvorhaben und Bauvorhaben durch die Bauherren gekoppelt und in einem Bewilligungsverfahren behandelt. Der Kanton Basel-Landschaft kennt aber als einer der wenigen Kantone bisher keine generelle Rückbaubewilligung. Dies führt in gewissen Fällen zu einer Ungleichbehandlung und diese Lücke wird nun geschlossen. Zudem kann dadurch ausgeschlossen werden, dass es zu unkontrollierten Abbrüchen von Bauwerken kommt und der Stand der Technik dabei nicht eingehalten wird. Massgebend – nicht nur, aber auch für den Baustoffkreislauf – ist, dass Bauwerke kontrolliert rückgebaut und nicht einfach abgebrochen werden.

Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung führt dazu, dass Bauherren, welche ein Bauwerk losgelöst von einem Neu- oder Umbauprojekt (bewilligungspflichtig) rückbauen wollen, für diesen Rückbau eine kostenpflichtige Bewilligung einholen müssen. Die Bewilligungsgebühr richtet sich dabei nach der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (425.11) vom 18. März 2014.

2.8.2. Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Mit einer Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau kommt der Kanton seiner Vorbildrolle als bedeutender Bauherr nach. Durch die gesteigerte Verwertung von Bauabfällen werden Primärressourcen und kostbarer Deponieraum geschont. Dies wirkt sich betreffend Deponiekapazitäten positiv auf die Entsorgungssicherheit und somit auf die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort aus.

Zudem generiert der Kanton mit der Wahrnehmung einer Vorbildrolle eine gesteigerte Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen. Dies einerseits direkt durch eigene Projekte und allenfalls auch im Sinne der Nachahmung durch Gemeinden und private Bauherren. Dies wiederum eröffnet der regionalen Bauwirtschaft den Ausbau des Geschäftsfeldes «Recycling-Baustoffe».

Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauwerks sind diese Unterschiede aber marginal. Zudem wird sich der Stand der Technik betreffend Verwertung von Bauabfällen weiterentwickeln. Durch den gesteigerten Einsatz von Recycling-Baustoffen wird sich diese Entwicklung beschleunigen. Es ist davon auszugehen, dass diese Weiterentwicklung sowie die Tatsache, dass mehr und grössere Aufbereitungsanlagen in der Region entstehen werden (einige sind bereits in Planung), eine positive Auswirkung auf die Preise haben werden. Die Verbesserung der Entsorgungssicherheit durch den reduzierten Bedarf an Deponieraum lässt sich nur schwer monetär ausdrücken. Unbestrittenermassen ist aber dieser Aspekt auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons hat keine neuen Regulierungen oder Erlasse zur Folge.

2.8.3. Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs (Fachstelle Baustoffkreislauf)

Der Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE hat keine neuen Regulierungen oder Erlasse zur Folge. Die Fachstelle dient der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und führt

somit zu einer Gleichbehandlung aller Akteure sowie der Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs.

2.9. Nachhaltigkeitsbewertung

Mit Beschluss Nr. 1044 hat der Regierungsrat am 21. Juni 2005 festgelegt, dass relevante Vorhaben, insbesondere Landrats- und Regierungsratsvorlagen, einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden müssen. In der Nachhaltigkeitsbeurteilung werden die Wirkungen eines Projektes auf die Nachhaltige Entwicklung in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft abgeschätzt.

Da das vorliegende Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel hohe Bedeutung in Bezug auf eine effiziente Nutzung von beschränkt vorhandenem Deponievolumen besitzt und sowohl langfristige wie grossräumige (kantonsweite) Auswirkungen als auch hohe direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen für alle Akteure mit sich bringt, ist die Relevanz zur Durchführung einer Bewertung mittels Nachhaltigkeitskompass gegeben.

Am 1. September 2020 wurde im Rahmen eines Workshops durch Fachexperten des Kantons die Nachhaltigkeitsbeurteilung des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel vorgenommen. Seinerzeit umfasste das Massnahmenpaket auch noch eine Lenkungsabgabe auf Deponieraum vom Typ A und B. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Vernehmlassung dieser Vorlage wird auf die Einführung einer Lenkungsabgabe verzichtet. Jedoch soll mittels einer separaten Landratsvorlage eine Deponieabgabe auf Deponieraum vom Typ A und B eingeführt werden. Aufgrund des gleichartigen Effekts (Lenkungsabgabe vs. Deponieabgabe) wurde auf eine Anpassung der Nachhaltigkeitsbeurteilung verzichtet.

Die Resultate der Nachhaltigkeitsbeurteilung wurden im Bericht vom 18. September 2020 (Bericht über die Nachhaltigkeitsbeurteilung «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel») dokumentiert. Die Resultate der Nachhaltigkeitsbewertung werden folgend wiedergegeben:

«Die Wirkung der Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist ausgeprägt und beinahe durchgehend positiv. Die breit abgesteckten Systemgrenzen der vorliegenden Nachhaltigkeitsbewertung stellen das positive Resultat auf eine solide Grundlage.

Erwartungsgemäss fördert die Landratsvorlage die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Umwelt** am deutlichsten. Insbesondere der Zielbereich Rohstoffverbrauch (Reduktion der Abfallmenge und des Materialverbrauchs sowie die vermehrte Rückgewinnung oder Verwertung von Stoffen) tragen massgeblich zu diesem guten Resultat bei. Die Zielbereiche Luftqualität und Energieverbrauch weisen als einzige Bereiche einen negativen Wert auf. Dies ist insbesondere der zu erwartenden Staubemissionen der Aufbereitungs- und Brecheranlagen sowie deren voraussichtlich grossen Energiebedarf zuzuschreiben. In der Gesamtbilanz wiegen diese negativen Punkte jedoch nicht so schwer, um die positiven Treiber eines gezielt geförderten Baustoffkreislaufs für die Dimension Umwelt aushebeln zu können.

Ein deutlich positiver Effekt auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist auch in der Dimension **Wirtschaft** festzustellen. Die Zielbereiche Kostenwahrheit sowie untergeordnet die Wirtschaftsstruktur, das Arbeitsangebot, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Innovationen tragen zu diesem guten Resultat bei. Verursachergerechtere Abgaben, die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen durch hoch technisierte Fraktionierungs- und Sortieranlagen sind hier die stärksten Treiber. Negativ zu Buche schlagen hingegen der zu erwartende leichte Anstieg des Preisniveaus von Rückbauten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche durch die Abgabe auf Deponieraum, die zusätzliche Reglementierung sowie den im Vergleich zum Ist-Zustand aufwändigeren Entsorgungsprozess

eine leichte Abwertung erfahren. Auch in dieser Dimension überwiegt der positive Einfluss des Vorhabens die negativen Aspekte deutlich.

Der Einfluss des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Gesellschaft** ist erwartungsgemäss gering. Die Landschaftsqualität profitiert durch den zu erwartenden, geringeren Bedarf an Deponievolumen. Negativ wirkt sich der Anstieg der Lärmemissionen aus, welche die neu zu errichtenden Anlagen ausstossen, die sich auf Grund der kurzen Anfahrtswege meist in der Agglomeration ansiedeln. Die meisten Zielbereiche der Dimension Gesellschaft wurden für das Vorhaben jedoch als nicht relevant beurteilt, was den geringen Einfluss dieser Dimension auf die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft durch die Landratsvorlage erklärt.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 3. November 2020 die Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» zur Kenntnis genommen und als Vernehmlassungsvorlage genehmigt. Die Vorlage umfasste folgende Massnahmen:

- Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revision des kantonalen RBG (SGS 400)) im Kanton.
- Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle (Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL, SGS 780)) sowie damit verbunden die Schaffung der Grundlagen zur Auszahlung der Erträge der Lenkungsabgabe (Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG BL, SGS 782)).
- Die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons.
- Den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Am 11. November 2020 ging die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung, welche bis am 12. Februar 2021 dauerte. Fristgerecht gingen bei der BUD Stellungnahmen von sieben politischen Parteien, drei Nachbarkantonen, 31 Gemeinden, 11 Verbänden (inkl. NGO) und vier weiteren Akteuren (Unternehmen, Hochschulen) ein. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung wird mehrheitlich unterstützt. Viele Akteure anerkennen, dass es sich bei dieser Massnahme um die Schliessung einer Lücke handelt.

Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle stellt mit grossem Abstand die umstrittenste Massnahme dar. Das in der Vernehmlassungsvorlage festgehaltene Model (Lenkungsabgabe mit Auszahlung der Erträge via Abwasserrechnung) findet nur wenig Zustimmung. Allerdings muss festgehalten werden, dass die Notwendigkeit eines Markteingriffs (Deponiegebühren) von vielen Akteuren Zustimmung erfährt. Kritisiert werden insbesondere die fehlende Zweckbindung der Mittelverwendung (Lenkungsabgabe) sowie die Rückerstattung der Erträge via Abwasserrechnung. Aufgrund der Höhe der potenziellen Einnahmen aus der Lenkungsabgabe/Deponieabgabe werden von gewissen Akteuren weitere Markteingriffe (Fördersysteme) vorgeschlagen. Aufgrund der Stellungnahmen erscheint die ursprünglich vorgesehene Lenkungsabgabe keine Mehrheit zu finden. Allerdings wird eine andersartige ökonomische Massnahme im Sinne einer Deponieabgabe mit einer gezielten Verwendung der Einnahmen als mehrheitsfähig erachtet. Zur Einführung einer derartigen Abgabe («Steuer») ist aber eine Verfassungsänderung erforderlich, da in der Kantonsverfassung eine Rechtsgrundlage für diese Abgabe geschaffen werden muss. Revisionen der Kantonsverfassung müssen durch das Volk verabschiedet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Zustimmungsgrades und des unterschiedlichen Zeitbedarfs erscheint eine Integration dieser Massnahme in die aktuelle Vorlage nicht sinnvoll. Deshalb wird diese ergänzende, ökonomische Massnahme zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region dem Landrat in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet.

Die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons wird vollumfänglich unterstützt. Alle Akteure haben sich im Rahmen der Vernehmlassung positiv zu dieser Massnahme geäussert.

Die Stärkung des Vollzugs im Bereich des Baustoffkreislaufs durch den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation findet ebenfalls eine breite Zustimmung. Allerdings gehen die Erwartungen an diese neue Vollzugsorganisation weit auseinander. Verschiedene Akteure fordern eine massive inhaltliche Ausweitung des Tätigkeitsgebiets. Aufgrund der aktuell verfügbaren und gesprochenen Ressourcen ist eine Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der Fachstelle Baustoffkreislauf nicht möglich. Es wird aber periodisch eine Aufgabenüberprüfung und eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Die Erkenntnisse aus diesen Erhebungen können einen Einfluss auf die künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung der Fachstelle haben.

Insgesamt hat die Vernehmlassung der Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» gezeigt, dass die Mehrheit der Akteure einen Handlungsbedarf zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region anerkennt. Die Vorstellungen der Akteure betreffend notwendige Massnahmen gehen allerdings erwartungsgemäss weit auseinander. Die geforderten Anpassungen wurden analysiert und im Rahmen der Möglichkeiten bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt. Dies hat im Endeffekt auch zu einer Aufteilung der Massnahmen auf zwei separate, aber inhaltlich zusammengehörende Landratsvorlagen geführt.

2.11. Vorstösse des Landrats

2.11.1. Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Am 31. Januar 2019 reichte Rolf Blatter das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» ein, welches vom Landrat mit Beschluss Nr. 95 vom 12. September 2019 stillschweigend mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Der Kanton Basel-Landschaft hat wie alle Kantone die Aufgabe, nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ A) sowie Inertstoffe (chemisch-physikalisch weitgehend inaktives, inertes Material) und wenig verschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ B) möglichst innerhalb des eigenen kantonalen Perimeters zu deponieren. Das entspricht einerseits der Eigenverantwortung und erspart andererseits den Baufirmen lange Wege zur Deponie - die sind weder ökologisch noch ökonomisch. Über die Jahrzehnte sind zahlreiche, zumeist kleinere Deponien betrieben worden; viele dieser Deponien sind aber aufgefüllt und nach den Regeln der Kunst/Technik abgeschlossen und der Natur überlassen worden. Unverschmutztes Baselbieter Aushubmaterial wird infolge fehlender eigener Deponien vom Typ A derzeit grossmehrheitlich im Ausland deponiert (ca. 85%); etwa 90 % davon in Frankreich, etwa 10 % in Deutschland. Inertstoffe sowie schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial darf aufgrund der Regelungen zum internationalen Verkehr mit Abfällen nicht zur Deponierung exportiert werden. Diese Abfälle müssen stofflich verwertet bzw. im Inland deponiert werden.

Um einerseits die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und andererseits die Abhängigkeit vom Ausland bezüglich dessen Erteilung der Bewilligungen zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen (Kiesgruben) mit Baselbieter Aushubmaterial reduzieren zu können, drängt sich eine nachhaltige und rasche Lösung zur Problematik der Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial und Inertstoffen im eigenen Kantonsgebiet auf. Die Bau- und Umweltschutzdirektion plant deshalb die Strategie weiterzuverfolgen, sowohl für das Kantonsgebiet Ost als auch West entsprechende Deponiestandorte zu identifizieren, raumplanerisch zu sichern sowie von privaten Anbietern errichten und betreiben zu lassen.

Im November 2016 ist die Volksabstimmung über grundsätzlich sehr geeignete Deponiestandorte verloren gegangen - infolge eines Referendums gegen den Eintrag im KRIP. Dies aufgrund zweier umstrittener Standorte im Raum Zwingen-Blauen. Im Nachgang an diese Abstimmung hat LR Markus Graf in einem Postulat vorgeschlagen, der Regierungsrat solle prüfen, ob anstelle grosser Deponien (wie am Standort Zwingen/Blauen) nicht kleinere Deponie-Gebiete in grösserer Anzahl in verschiedenen Gemeinden die bessere Lösung darstellen könnten. Vor dem Hintergrund politischer Schwierigkeiten (erforderliche kommunale Zonenplanung und im Falle eines Referendums Volksabstimmung für jede einzelne Deponie) würde sich bei einer Vielzahl kleinerer teurer Deponien die erforderlichen politischen Aufwendungen bis zu Bau und Betrieb kleineren Deponieanlagen vervielfachen. Überdies käme auf diese Weise wohl zu wenig Deponievolumen zusammen. Zudem müssen die Auswirkungen von Deponien auf die Umwelt überwacht werden. Dies losgelöst von der Grösse der Deponie. Bei vielen kleinen Deponiestandorten würde sich der Aufwand für diese Überwachung vervielfachen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind weniger, aber grössere Deponiestandorte zu bevorzugen.

Aus diesem Grund erscheint die Verfolgung der ursprünglichen Deponie-Strategie sinnvoll, für den westlichen und östlichen Kantonsteil je wenige, aber volumenmässig ergiebige Standorte zu definieren. In einem langen und aufwendigen Prozess hat die Verwaltung eine aktuelle und vollständige Liste mit möglichen Deponie-Standorten erstellt und die Standorte durch ein Ingenieurbüro gemäss einem Kriterienkatalog zu bewerten. Diesen Prozess zu wiederholen brächte (bei den gleichen - sinnvollen Kriterien) in der Logik eine identische Rangliste hervor - darauf kann deshalb verzichtet werden. Bei einer neuen Vorlage sollen die Fehler der vergangenen Projekte nicht wiederholt werden. Die Zeit drängt jedoch sehr; die bestehenden Deponiekapazitäten gehen aus verschiedenen Gründen schneller als geplant zu Neige. Nicht nur als Ergänzung, sondern aus übergeordneter Sicht soll deshalb der Gesamtkreislauf von Baustoffen untersucht werden. Erhebliche Teile der aus Neubauten im Tief- und Hochbau stammenden Aushubvolumen sowie Inertstoffe aus Abbrüchen und Umbauten müssen gar nicht endgültig deponiert werden: aktuelle Technologien erlauben ansehnliche Anteile zu rezyklieren und als hochwertige Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) den Bauprozessen wieder zuzuführen – auch wenn dies das Deponieproblem nicht zu lösen vermag. Dies nicht zuletzt auch aus dem Grund, als dass die Bauabfallmengen tendenziell zunehmen werden. Grundlage für den Stoffkreislaufschluss im Baubereich ist aber eine technische und finanzielle Marktakzeptanz betreffend RC-Baustoffe. Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und darüber zu berichten:

- Wie könnte der Aufbau einer für die Region Basel ausgelegten Aufbereitungs-Anlage für unverschmutztes und belastetes Aushubmaterial sowie für mineralische Bauabfälle gefördert werden, dank welcher der heutige grosse Deponieraumbedarf reduziert werden könnte?*
- Wie könnte der Einsatz von RG-Baustoffen gefördert werden? Wie könnte der Kanton als bedeutender Bauherr eine Vorbildrolle wahrnehmen?*
- Wie müsste sinnvolles Pricing für Deponien UND RG-Baustoffe aussehen, um sicherzustellen, dass der mit verhältnismässigem Aufwand recycelbare Anteil an Bauabfällen im Kreislauf bleibt?*
- Wie können bei Deponievorhaben Projektorganisationen und -abläufe angepasst werden, Standortgemeinden und Landeigentümer viel früher einbezogen werden?*
- Wie soll die Minimalgrösse eines möglichen Deponie-Standortes (Deponietyp A und B) sein - um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen?*
- Welche sind im Westteil die nächsten 1-2 Standorte aus der Übersichtsliste der möglichen Deponien (Grundlage zur Vorlage für den Standort Zwingen/Blauen)?*
- Sind im Ostteil allenfalls mehrere dezentrale Standorte ins Auge zu fassen (um sich nicht auf die Erweiterung «Höli» zu begrenzen)?*
- Wie kann in der BUD der langfristige Prozess der Planung/Überwachung von Deponie-Standorten garantiert werden, sodass eine akute Notsituation, wie sie uns bevorsteht, inskünftig vermieden werden kann?*

- Können die Kriterien zur Deponie-Pflicht überprüft, respektive überarbeitet werden? Heute werden viele Bauabfälle deponiert, welche vor einer einzigen Generation noch bedenkenlos wiedereingesetzt werden konnten.»

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/119 «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/119](#): «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» mit der 12. Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRIP), welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss Nr. 483 vom 25. Juni 2020 beschlossen hat, sowie mit der vorliegenden Landratsvorlage abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

2.11.2. Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Am 26. September 2019 reichte Simon Oberbeck die Motion [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» ein, welche vom Landrat mit Beschluss Nr. 355 vom 20. Januar 2020 mit 85:0 Stimmen mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

«Im Baubereich entsteht gewichts- und volumenmässig sehr viel Abfall. Dieser Abfall kann entweder deponiert oder dann mit den heute verfügbaren Technologien und Anlagen zu einem relevanten Anteil als Recyclingbaustoffe in neuen Bauten wiederverwendet werden. Letzteres setzt voraus, dass die bestehenden Materialflüsse künftig anders gelenkt werden. In der Region Basel werden unter anderem wegen tiefen Deponiepreisen grosse Mengen an Bauabfällen heute noch deponiert anstatt recycelt. Die Deponie «Höli» als grösste Inertdeponie (Deponieklasse Typ B) in der Region wurde deshalb in deutlich kürzerer Zeit als prognostiziert mit Bauabfällen gefüllt. Viele dieser deponierten Materialien hätten recycelt werden können. Wäre dies geschehen, hätte der Kanton Basel-Landschaft heute kein Deponieproblem. Für ein funktionierendes Recycling-System braucht es in der Region eine Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen; ohne eine gezielte Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen kann das Deponievolumen nicht nachhaltig reduziert werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist und bleibt einer der grössten Bauherren in der Region. Er hat es in der Hand, die Materialflüsse anders zu lenken. Er könnte die Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen erhöhen und so einen substantiellen Beitrag für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft leisten. Er selbst hält dazu fest (Abfallplanung 2017: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/abfallplanung-basel-landschaft-und-basel-stadt-2017>): «Eine funktionierende und langfristig auf eine Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Abfallbewirtschaftung dient gleichermassen der Bevölkerung, dem Wirtschaftsstandort und der Umwelt.» Andere Kantone sind hier deutlich weiter; als Beispiel sei hier der Kanton Zürich erwähnt. Da werden seit längerem wiederverwertbare Baustoffe gezielt rückgebaut, aufbereitet und in neuen Bauten hochwertig wiederverbaut; deshalb ist das Deponievolumen in der Region Zürich deutlich geringer als in der Region Basel. Massgebend waren hier insbesondere die Vorbildrolle des Kantons und der politische Wille, verstärkt Recycling-Material in neuen kantonalen Bauten einzusetzen (vgl. u. a. «Der Massnahmenplan der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015 – 2018», AWEL Zürich, März 2015). Bei Abbruch und Neubau von Gebäuden oder Strassen soll deshalb auch im Kanton Basel-Landschaft eine hohe Verwertungsquote erreicht werden. Bei Ausschreibungen könnte das Kriterium «Recycling / Verwendung von Recycling-Baustoffen» (mit festgelegten Verwertungsquoten) stärker gewichtet werden. Damit würde der Kanton auch die notwendige Vorbildfunktion in der Region übernehmen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist für die Suche von Deponiestandorten zuständig. Dies wird, wie, auch in anderen Kantonen, immer schwieriger. Es ist deshalb im ureigensten Interesse des Kantons und der Bevölkerung, dass deutlich weniger Bauabfälle deponiert werden. Die Materialflüsse müssen zwingend anders gelenkt werden. Der Kanton muss deshalb mit Nachdruck Lösungen erarbeiten, die wertvolles Rückbaumaterial von Baustellen - auf kurzem Transportweg – möglichst direkt einem Recyclingprozess zuführen. Damit könnte auch der künftige Deponieraum deutlich länger als heute genutzt werden. Notwendig ist deshalb die zeitnahe Ausarbeitung eines

Masterplans «Kreislaufwirtschaft», der zusätzlich auch Ansätze im Bereich der Aufbereitungstechnik und der Baustofflogistik aufnimmt. Mit einem «Deponie-Fünfliber» pro Tonne deponiertes Material beispielsweise, könnte unbürokratisch und verursachergerecht die notwendige Finanzierungsbasis geschaffen werden, um wirksame Recycling-Lösungen rasch umzusetzen. Weil das Thema «Kreislaufwirtschaft» für den Kanton immer wichtiger wird und eine Daueraufgabe darstellt, soll eine Kantonale «Deponie-Kommission» respektive «Materialkreislaufkommission» eingesetzt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, für die vielschichtigen Handlungsfelder im Bereich Kreislaufwirtschaft einen Masterplan zu erstellen, welcher die notwendigen Grundlagen schafft, um insbesondere Bauabfälle anders zu lenken, damit eine substantielle und nachhaltige Reduktion des heute zu grossen Deponievolumens erreicht werden kann.»

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/611](#): «Masterplan Kreislaufwirtschaft» mit der vorliegenden Landratsvorlage abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) und des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ([DHG; SGS 791](#)) werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE).

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf der Revisionen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) und des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG; SGS 791)
- Synopse des Entwurfs des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) und des Entwurfs des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG; SGS 791)

Landratsbeschluss

über Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) und des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ([DHG; SGS 791](#)) werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE).
3. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: